



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 17

Datum 29.05.2013

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 26 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.12.1 – Weltersbach
- 27 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt  
Leichlingen über die in der Ratssitzung am 18.04.2013  
erfolgte Wahl der Beisitzer/innen und  
Vertreter/innen des Wahlausschusses

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



26

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln****Az.: 54.1.12.1- Weltersbach**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Weltersbaches – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 0+995 – im Bereich der Stadt Leichlingen von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Weltersbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt Leichlingen, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weltersbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 10.06.2013 bis zum Dienstag, den 09.07.2013** einschließlich beim Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Verwaltungsnebenstelle, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02 während der Dienststunden (Mo-Fr 8:30 Uhr - 12:00 Uhr, Mo 14:00 Uhr - 17:30 Uhr, Di-Do 14:00 Uhr - 15:30 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Dienstag, den 23.07.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Verwaltungsnebenstelle, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Weltersbaches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 28.05.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 06.05.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 13.05.2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper



**DER WAHLEITER**  
der Stadt Leichlingen

42799 Leichlingen, 23. Mai 2013

**27**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW S. 591) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekanntgemacht:

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Rat der Stadt Leichlingen

Beisitzer/in

Vertreter/in

Roswitha Süßelbeck

Matthias Ebecke

Dominik Laufs

Manfred Aust

Wolfgang Legrand

Uwe Bräutigam

Martin Klemmstein

Christiana Bornmann

Helmut Wagner

Maurice Winter

Rainer Hüttebräucker

Rolf Ischerland

Peter Halbach

Sibille Hanenberg

Roland Ohm

Wolfgang Müller-Breuer

Volker Jung

Franz-Josef Jung

Mark Lützenkirchen

Wolf Melchior

als Beisitzer/innen und Vertreter/innen des Wahlausschusses gewählt.

In Vertretung

Gez.

Horst Wende